

## WEITERE INFORMATIONEN

Diese Broschüre richtet sich in erster Linie an die Bearbeitenden in den Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte. Sie gibt einen schnellen Überblick zu Prinzipien der Amtshilfe, Unterstützungsmöglichkeiten, Verfahren, Rechtsgrundlagen und Ansprechstellen im Zusammenhang mit Amtshilfeersuchen an die Bundeswehr.

Ziel dieser Information ist es, Verzögerungen zu vermeiden und über gestellte Amtshilfeanträge bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zügig befinden zu können. Wann immer möglich, sollte bei der Beantragung von Amtshilfe die ergänzende Beratungsleistung der Bundeswehr in Anspruch genommen werden, insbesondere durch die jeweiligen Landeskommandos, Bezirks- oder Kreisverbindungskommandos.

### DIE 16 LANDESKOMMANDOS DER BUNDESWEHR



## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Presse- und  
Informationszentrum  
des Operativen  
Führungskommandos  
der Bundeswehr



Julius-Leber-Kaserne  
Kurt-Schumacher-Damm 41  
13405 Berlin

Henning-von-Tresckow-Kaserne  
Werderscher Damm 21-29  
14548 Schwielowsee  
OT Geltow

Telefon: +49 30 4981-4981

E-Mail:  
OpFueKdoBwPIZ@bundeswehr.org

Internet: [www.bundeswehr.de](http://www.bundeswehr.de)

Fotos: Bundeswehr  
Druck: BAIUDBw DL I 4,  
Zentraldruckerei BAIUDBw

Stand: Mai 2025



BUNDESWEHR

## AMTSHILFE

### Hinweise für die Beantragung



BUNDESWEHR



## MÖGLICHKEITEN DER UNTERSTÜTZUNG

Amtshilfe durch die Bundeswehr kommt vor allem dort zum Tragen, wo

- die Durchhaltefähigkeit ziviler Organisationen nicht durch eigene Kräfte / Mittel gewährleistet werden kann,
- Kräfte und Fähigkeiten der Bundeswehr bei Gefahr für Leib und Leben kurzfristig und/oder in erheblichem Umfang benötigt werden,
- spezielle Fähigkeiten der Bundeswehr das einzige und oft gleichzeitig auch letzte Mittel sind.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass zivile Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben für Hilfeersuchen in Not- und Katastrophenlagen ebenso und teilweise besser vorbereitet sind, da sie

- in der Fläche präsent und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind,
- auf die Anforderungen zugeschnitten sind,
- in der Regel querschnittlich qualifiziert sind und
- als Teil der föderalen/kommunalen Not- und Katastrophenhilfe auch mit Ansprechstellen bekannt/vernetzt sind.



**BITTE BEACHTEN SIE FOLGENDES:**

**FÜR JEDE ANFRAGE WIRD VON DER BUNDESWEHR NACH ABGABE DER PARAGRAPHEN 4 BIS 8 DES VERWALTUNGSVERFAHRENSGESETZES EINE EINZELFALLPRÜFUNG VORGENOMMEN.**



## PRINZIPIEN DER AMTSHILFE

### Die Grundlage

Nach Artikel 35 Absatz 1 des Grundgesetzes leistet die Bundeswehr auf Ersuchen anderer Behörden Amtshilfe, wenn diese ihre Aufgaben mit eigenen Mitteln nicht bewältigen können. Diese Unterstützung beschränkt sich auf ergänzende Hilfe in Einzelfällen und schließt eine regelmäßige, auf Dauer angelegte, institutionalisierte Zusammenarbeit aus.

Die Bundeswehr setzt für solche Hilfeleistungen ausschließlich verfügbares Personal und Material ein, ohne dafür speziell auszurüsten oder auszubilden und sofern der eigene Auftrag es zulässt. Weder Personal noch Material kann eigens für die Amtshilfe vorgehalten werden. Die ersuchende Behörde trägt die Gesamtverantwortung, prüft und verantwortet die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung und des Amtshilfeantrages und erstattet die Auslagen.

## ANTRAG AUF AMTSHILFE

### Die Voraussetzungen

Für einen Amtshilfeantrag

- können Sie sich zunächst vom zuständigen Bezirks- oder Kreisverbindungskommando beraten lassen,
- wählen Sie die schriftliche oder elektronische Form, bestenfalls das Bundeswehr-Formular,
- müssen Sie länderspezifische Regelungen/Erlasse beachten,
- beschreiben Sie deutlich
  - die Sachlage,
  - den daraus abgeleiteten Unterstützungsbedarf,
  - den Zeitraum der Unterstützung,
  - die konkret benötigten Fähigkeiten,
  - was damit erzielt werden soll und
  - dass die antragstellende Behörde nach Prüfung aller Möglichkeiten nicht in der Lage ist, die Amtshandlung selbst vorzunehmen.